

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 15-96

Geänderte Fassung

- 22. Verordnung zur Änderung der StVZO - § 35a Abs. 10
- Richtlinie 77/541/EWG in der Fassung 96/36/EG

Frage- oder Problemstellung:

- Gilt die Forderung hinsichtlich der Warnhinweise hinsichtlich der Verwendung von Kinderrückhalteeinrichtungen nur für die Beifahrersitze?
- Sollte für den Fall, daß das Warnschild bei geschlossener Tür nicht sichtbar ist, ein zusätzlicher Hinweis zu sehen sein, und wie muß dieser aussehen?
- Nach den Vorschriften der Anpassungsrichtlinie 96/36/EG gelten die Vorschriften hinsichtlich des Warnschilds ab dem 01.01.1997.
Die Verordnung zur Änderung der StVZO sieht bislang ebenfalls keine Übergangsbestimmungen vor. Wie sind diese Vorschriftenänderungen in die jeweilige Typgenehmigung einzubringen?
Wie verhält es sich mit den sog. Lagerfahrzeugen?

Ergebnis:

- Unter Berücksichtigung des englischen Textes der Vorschrift ist die Forderung auf alle Fahrergastsitze, für die als Rückhalteeinrichtung ein Airbag eingebaut ist, anzuwenden.
- Um dem Sinn der Vorschrift nachzukommen, wonach der Fahrzeugführer stets auf die mögliche Gefährdung bei falsch eingebauten Rückhalteeinrichtungen für Kinder hingewiesen werden soll, wurde Einigung darüber erzielt, daß ein zusätzlicher Hinweis in jedem Fall vorhanden sein soll, wenn das Warnschild bei geschlossener Tür nicht sichtbar ist. Als Mindestanforderung wird hier die bereits größtenteils auf den Abdeckungen der Airbags vorhandene Bezeichnung „AIRBAG“ angesehen, wenn sie im Sichtbereich des Fahrzeugführers liegt. Die Bezeichnung „SRS“ allein genügt diesen Forderungen nicht, da sie nicht von allen Fahrzeugführern entsprechend gedeutet wird.
Diese Festlegungen sind sinngemäß auch auf den vorgesehenen Abs. 10 des § 35a StVZO anzuwenden.
Diese Aussage bezieht sich lediglich auf den Wortlaut der o. a. Vorschriften. Sie berührt nicht die Belange der Produkthaftung des Herstellers.
- Als Nachweis zur Erfüllung der Vorschriften im Rahmen der Richtlinie 77/541/EWG genügt es, wenn der Genehmigungsinhaber dem KBA die Art und den Ort der Warnschilder bzw. der Hinweise schriftlich mitteilt. Bei Bedarf unterrichtet das KBA die übrigen Genehmigungsbehörden über den Sachverhalt. Die notwendigen Angaben können bei einer späteren Befassung in die Genehmigungen aufgenommen werden.

Kraftfahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 15-96

Im Rahmen der ABE ist bei inkrafttretender Vorschrift außer der bestimmungsgemäßen Ausrüstung der Fahrzeuge nichts weiter zu veranlassen.

Beim nächsten Nachtrag wird dann die Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 35a Abs. 10 durch die Schlußbescheinigung des Gutachters bestätigt.

Da keinerlei Übergangsregelungen vorgesehen sind, müssen alle Fahrzeuge, die aufgrund einer EG-Fahrzeugtypgenehmigung ab dem 01.01.1997 erstmals in den Verkehr kommen, den Forderungen des Anhangs I, Nr. 3.1.11. entsprechen. Die sog. Lagerfahrzeuge sind, soweit erforderlich, nachzurüsten.

Flensburg, 22.11.1996
412-090/657